

9

An den  
Gemeinderat von  
[REDACTED]

Geehrte Herren,

Ich bin als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde auf die Familie [REDACTED]

[REDACTED] aufmerksam gemacht worden, eine Familie, mit der ich mich früher schon vormundschaftlich zu befassen hatte.

Vor einigen Tagen habe ich bei der Familie einen Augenschein vorgenommen und dabei Feststellungen gemacht, die allein genügen dürften, um zum Schutze der Kinder vormundschaftliche Massnahmen zu ergreifen.

Die Eltern, der schulpflichtige Knabe und die beiden Kleinkinder schlafen in gemeinsamen Schlafzimmer und zwar in 2 Betten, im einen Bett der Vater und der 11 jährige Knabe [REDACTED], im andern Bett die Mutter und die beiden Kinder [REDACTED] und [REDACTED]. Die beiden Betten befinden sich in einem kläglichen Zustand. Mittags 1/2 12 Uhr waren die Betten nicht gemacht; da die Kinder Bettnäser sind, sind die beiden Betten offenbar auch in der vorhergehenden Nacht durchnässt worden. Die Matratzen sind durchfault und die beiden Schlafstätten verdienen die Bezeichnung "Bett" kaum mehr. Entsprechend dem Zustand dieser Schlafstätten war auch der Geruch in diesem Raum. Dass die Kinder bei diesen Wohnverhältnissen in sittlicher Hinsicht vorzeitig ihnen moralisch unzukömmliche Dinge erfahren, liegt auf der Hand. Die von Drittpersonen - von mir allerdings nicht nachkontrollierte - Behauptung geäusserte Behauptung, der Knabe [REDACTED] habe sich Kameraden gegenüber über geschlechtliche Dinge sehr aufgeklärt geäussert, erscheint bei diesen Voraussetzungen mehr als wahrscheinlich. Die [REDACTED] ist wegen Geistesschwäche bevormundet und es ist anzunehmen, dass sie in geschlechtlichen Dingen vor den im gleichen Zimmer schlafenden Kinder keine grosse Rücksicht nimmt.

Die Kinder [REDACTED] und [REDACTED] befanden sich in schmutzigen und arg vernachlässigtem Zustande.

Erhebungen in der Nachbarschaft [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] haben mit geringfügigen Unterschieden das betrübliche Bild bestätigt.

Die in vielen Dingen offenbar unzurechnungsfähige Mutter überlässt die beiden Kleinkinder sehr oft Flur und Strasse. Selbst im Winter sind die Kinder öfters vom Hause ausgeschlossen gewesen und von Nachbarn in völlig vernachlässigtem Zustand, durchnässt und durchkältet gesehen und aufgenommen worden, dermassen, dass dem Mädchen die nassen Höschen eingefroren waren. Eines der Kinder wurde von Nachbarn mit Schuhwerk ausgestattet, weil sie es nicht mehr mit ansehen konnten, wie das Kind herumlaufen musste.

Es wurde von der Nachbarschaft aus beobachtet, dass die Frau [REDACTED] mit Werkzeugen auf ihren Mann losgegangen ist, zum Fenster hinaus Wasser auf den aus dem Hause geschlossenen Mann gegossen hat.

Die Nachbarn bezeichnen diese Zustände als "skandalös" es wäre ein Elend um diese Kinder. Es wird die Vermutung geäußert, man hätte vor der Brandstifterin Frau [REDACTED] etwas Angst und würde deshalb diesen Zuständen keine Abhilfe schaffen.

Der Arzt Dr. [REDACTED] habe einmal einen Augenschein vorgenommen und die Kinder untersucht, nachdem sie tags zuvor von Nachbarn wieder einmal gewaschen worden seien.

Ich habe die Auffassung, dass Frau [REDACTED] alle Voraussetzungen für eine gute, hygienische, sittliche und körperliche Erziehung der Kinder abgehen und dass die Kinder so bald wie möglich aus diesem Haushalte entfernt werden sollten. Ob Frau [REDACTED] nach diesen Maßnahmen in Hinsicht auf ihre Unzurechnungsfähigkeit ebenfalls zu versorgen ist, wird ebenfalls zu prüfen sein.

Im Jahre 1949 wurde eine Beschwerde der Eheleute [REDACTED] gegen die Unterbringung des Knaben [REDACTED] im Kinderheim meinerseits abgewiesen. Es ist äusserst befremdend, dass dieser Knabe in der Folge in diese misslichen häuslichen Verhältnisse zurückgegeben worden ist.

Ich ersuche Sie höfl., so rasch wie möglich in der Angelegenheit einen Beschluss zu fassen und mich hierüber zu orientieren,

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Vormundschaftl. Aufsichtsbehörde  
des Amtes [REDACTED]  
Der Amtsgehilfe

[REDACTED]